

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Großenbrode, Heiligenhafen, Gremersdorf und Dahme**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 14 aufgeführten Landschaftsteile der Gemeinden Großenbrode, Heiligenhafen, Gremersdorf und Dahme unterstelle ich mit Ausnahme der in rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete oder für andere Zwecke ausgewiesenen Teile mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete

I. „Nordküste von Großenbrode“,

II. „Küsten von Johannisthal und Heiligenhafen einschließlich Salzwiesen“,

III. „Dahmer Moor“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt umschrieben:

I. „Nordküste von Großenbrode“

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

Im Norden und Nordwesten
durch die Ostsee;

im Westen

verläuft die Grenze beginnend an der Ostsee entlang der Westgrenze des Flurstücks 2/5, Flur 2, des Weges, Flurstück 25/2, Flur 2, Gemarkung Mittelhof, bis zum Schnittpunkt der B 207—E 4;

im Süden

ab Schnittpunkt entlang der Nordtrasse der B 207—E 4 in Richtung Fehmarn bis zum südlichen Grenzpunkt, Flurstück 38/5, Flur 2, Gemarkung Großenbrode,

weiter entlang der südseitigen Grenze der Flurstücke 38/5, 39/58, 39/8, 39/7, 39/6, 39/5, 39/4, 39/3, Flur 2, der nördlichen Grenze des Weges, Flurstück 39/7, bis zum Weg, Flurstück 80/4, Flur 2,

weiter entlang der östlichen Grenze dieses Weges bis zur Trasse des Zubringers und

weiter entlang der Trasse des Zubringers und der Trasse der E 4 bis zum Schnittpunkt Ostsee—Damm—Fehmarnsundbrücke.

II. „Küsten von Johannisthal und Heiligenhafen einschließlich Salzwiesen“

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

Im Norden
durch die Ostsee;

im Westen

verläuft die Grenze beginnend an der Ostsee entlang der Westgrenze des Wirtschaftsweges, Flurstück 1/2, 2/3, 3, 4, 5/2, Flur 1, Gemarkung Neu-Teschendorf, bis zum Weg Neu-Teschendorf—Heiligenhafen;

im Süden

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Weges, bestehend aus dem Flurstück 60/39, Flur 1, Gemarkung Neu-Teschendorf, Flurstück 38, Flur 1, Gemarkung Johannisthal, Flurstück 16, Flur 2, Gemarkung Kembs, Flurstück 25, Flur 3, Gemarkung Kembs, Flurstück 27, Flur 3, Gemarkung Dazendorf, Flurstück 75, Flur 20, Gemarkung Heiligenhafen, Flurstück 61, Flur 1, Gemarkung Heiligenhafen, Flurstück 81/1, Flur 2, Gemarkung Heiligenhafen, in Richtung Heiligenhafen bis zur Einmündung des Weges „Röschkamp“, Flurstück 61/1, Flur 2, Gemarkung Heiligenhafen;

im Osten

weiter entlang der östlichen Grenze dieses Weges bis zum süd-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 105/50, Flur 2, Gemarkung Heiligenhafen,

ab diesem Grenzpunkt in gerader Linie über die Flurstücke 103/50, 70, 51, 69, 31, 74, 9, Flur 2, Gemarkung Heiligenhafen, bis zum süd-westlichen Landzipfel des „Eichholzes“, Flurstück 15/1, Flur 2, Gemarkung Heiligenhafen,

weiter entlang des südlichen und östlichen Ufers des „Eichholzes“, Flurstück 15/1, Flur 2, Gemarkung Heiligenhafen, und dann in gerader Linie bis zum Strand.

III. „Dahmer Moor“

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

Im Süden und Osten
durch die Ostsee;

im Norden

verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 44,

weiter entlang der südlichen Grenze des Weges, Flurstück 92, Flur 6, bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 81/1, Flur 6, Gemarkung Dahme; und

im Westen

weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 81/1, 82, 84/1, 14/80, 83/1 und 50, Flur 6, Gemarkung Dahme, bis zum Strand.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte 1 : 25 000 grün eingetragen; die Karte ist bei meiner Behörde, der Stadt Heiligenhafen, den Gemeinden Großenbrode, Gremersdorf sowie beim Amt Grube hinterlegt.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt:

a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln, mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise, anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,

b) Schutt, Müll und Abfälle jeglicher Art an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern bzw. wegzuerwerfen und die Gewässer zu verunreinigen,

c) Zelte, Zeltlager, Jugendlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir nach der Zeltverordnung oder nach dieser Verordnung zugelassenen Stellen anzulegen; Wochenendhäuser, Wohnwagen, Zelte oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den zugelassenen Stellen zu errichten bzw. aufzustellen,

d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,

e) Bäume, Baumgruppen oder andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht bereits nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Dies gilt im besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außen-seiten bestehender Baulichkeiten,
 - b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
 - c) für die Anlage oder Umlegung von befestigten Wegen, Straßen und künstlichen Wasserläufen,
 - d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Moorflächen und für die Trockenlegung von Seen und Teichen,
 - f) für die Beseitigung von Einzelbäumen mit über 60 cm Brusthöhendurchmesser, mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen, von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen, soweit sie nicht unter das Gesetz zur Walderhaltung vom 30. Mai 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) fallen, sowie für die Aufforstung von Nicht-holzbodenflächen,
 - g) für die Anlage von Zeltlagern, Camping- und Park-plätzen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.
- (3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Ortsgemeinden sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Drainagen.
- (4) Aus einer Genehmigung der Unteren Naturschutz-behörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Soweit für die unter Abs. 1 genannten Vorhaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften ohnehin meine

Genehmigung einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die Untere Naturschutz-behörde.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach den §§ 21 und 22 des Reichsnatur-schutzgesetzes verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amt-licher Anzeiger — in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Si-cherstellung von Landschaftsteilen im Kreise Olden-burg in Holstein vom 21. Juli 1965 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 169) bezüglich der in den Gemeinden Großen-brode und Gremersdorf gelegenen Landschaftsteile außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 8. Januar 1969

Kreis Oldenburg in Holstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1969 S. 23

Großenbrode

westlich 80° 70° 60° 50° 40° 30° 20° 10° 0°

39

40

1532
Petersdorf

41

42

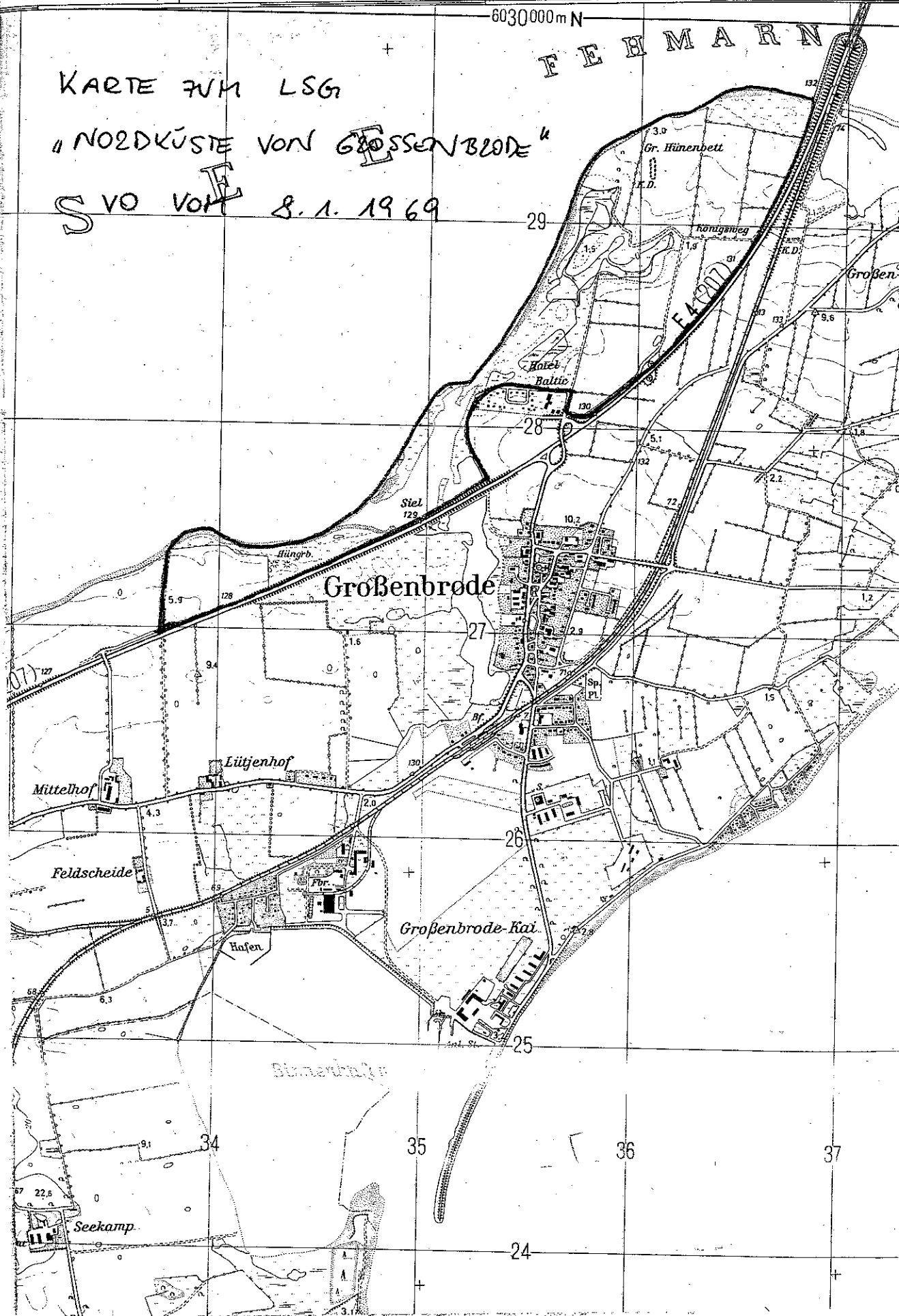
a. P. H. G. G. G.

6030000m N

KARTE ZUM LSG

„NOCHKÜSTE VON GROßENBRODE“

S VO VOM 8.1.1969



Karte 2 - Landschaftsschutz -
VO. v. 8.1.1969

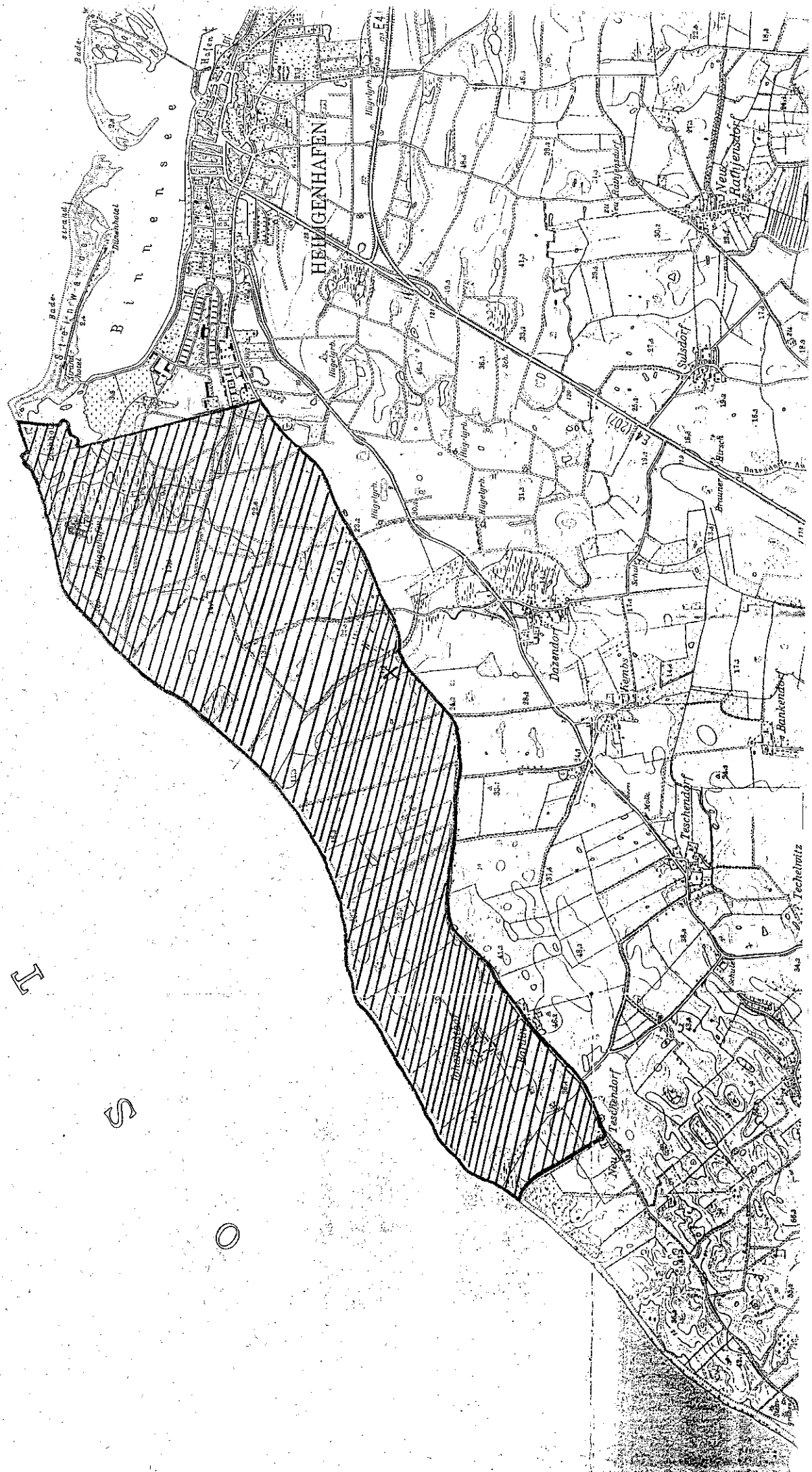
E

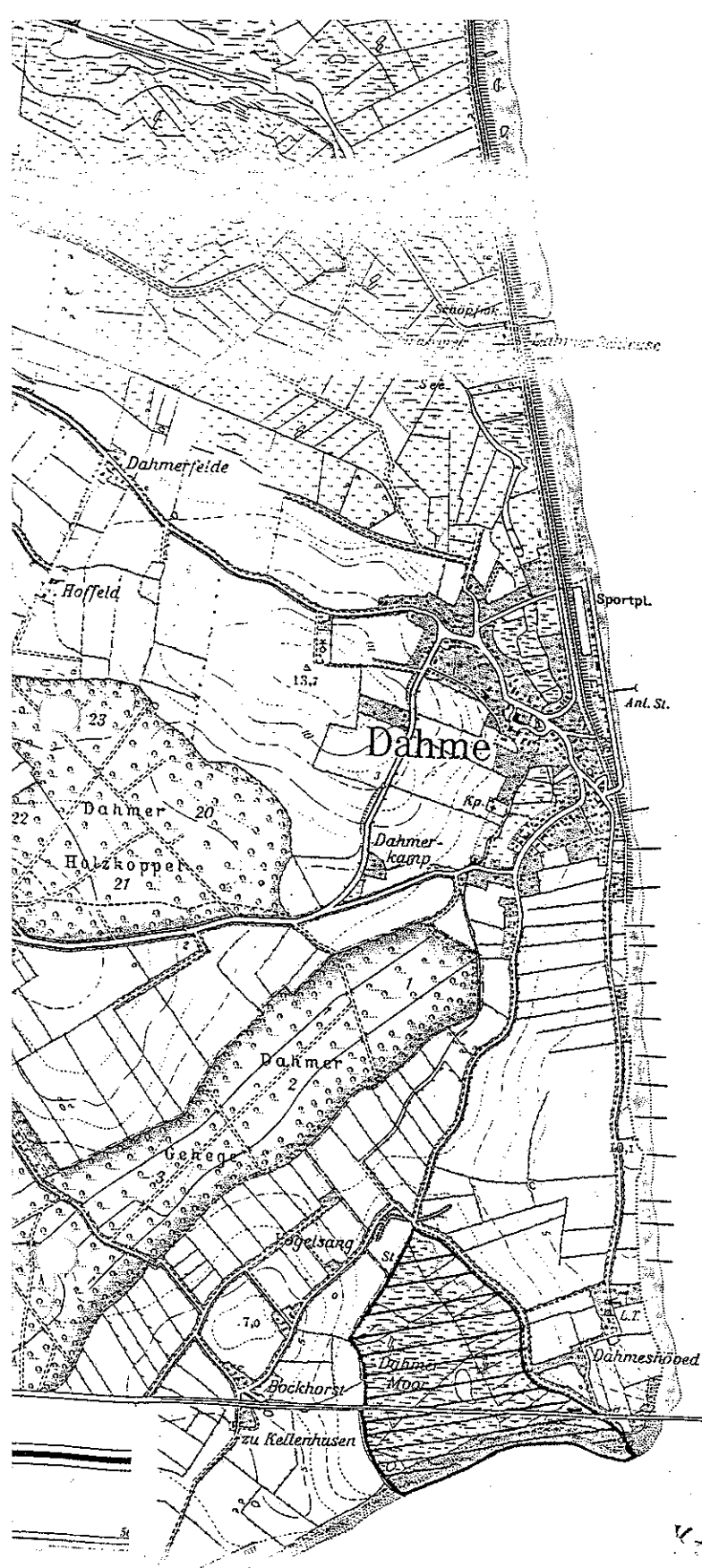
E

S

T

S





Kreis Oldenburg in Holstein
 Der Landrat T 17
 Karte z. Landschafts-
 schutz - VO. v. 8. 1. 1969

Kreis Oldenburg in Holstein

Karte z. Landschafts-
 schutz - VO. v. 8. 1. 1969



Mehrfari